

Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993
Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeut-
samer Windkraftanlagen

1. Anlass und Notwendigkeit für die Gesamtfortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb

Der Regionalplan Neckar-Alb 1993 wurde durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.1993 festgestellt. Die Grundsätze und Ziele des Regionalplans wurden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) durch Genehmigung vom 28.09.1994 mit Änderung vom 21.07.1995 für verbindlich erklärt. Der Regionalplan wurde am 26.10.1995 verbindlich.

Die dem Regionalplan zugrunde liegenden Bestandsaufnahmen und Analysen sind etwa auf dem Stand von 1990 bis 1992, teilweise noch älter. Inzwischen liegen in fast allen raumbedeutsamen Bereichen neue Untersuchungen und Erkenntnisse vor.

Der tiefgreifende politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel, die fortschreitende Internationalisierung und Globalisierung sowie die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen haben die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region Neckar-Alb stark verändert. Der Regionalverband Neckar-Alb hat den damit verbundenen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben durch Fortschreibung des Regionalplans Rechnung zu tragen.

Leitvorstellung muss eine nachhaltige, an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtete Siedlungs- und Freiraumentwicklung sein, die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und die Region Neckar-Alb als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt.

Mit dem Landesentwicklungsplan 2002 hat die Landesregierung ein neues „Kursbuch“ für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs beschlossen. Zugleich wurde damit das 1998 novellierte Raumordnungsgesetz umgesetzt. Die landesplanerischen Zielsetzungen sollen vor allem durch eine Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur und eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sowie durch Stärkung der regionalen Eigenkräfte, Förderung regionaler Kooperation und Zuweisung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben unterstützt werden.

Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen, sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten.

Die Novelle des Landesplanungsgesetzes von 2003 hat erstmals eine Erweiterung der regionalen Planungskompetenz entsprechend den Vorgaben des Bundesraumordnungsgesetzes gebracht sowie geänderte Planungsgrundsätze festgelegt. Dem Regionalplan ist die Aufgabe zugewiesen, die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans inhaltlich zu konkretisieren und planerisch auszuformen.

2. Planungsverpflichtung der Regionalplanung zur Windenergienutzung

Seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im vergangenen Jahr sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, für regionalbedeutsame Windkraftanlagen regionssweit und flächendeckend Vorranggebiete und Ausschlussgebiete in den Regionalplänen festzulegen. Damit soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an besonders geeigneten Standorten sichergestellt und zugleich ein wirksamer Schutz der Natur- und Kulturlandschaften erreicht werden.

3. Aussagen des Regionalplans Neckar-Alb 1993 zum Thema Windkraft

In Kapitel 4.2.4.3 des Regionalplans Neckar-Alb 1993 wird vorgeschlagen, dass standortbezogene Untersuchungen zur Stromerzeugung aus Windenergie an exponierten Stellen der Region Neckar-Alb durchgeführt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund hatte der Regionalverband 1996 eine Diplomarbeit an der Fachhochschule Nürtingen angeregt. Das Ergebnis wurde in dem Materialienband „Grundlagen zur Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen in der Region Neckar-Alb“ veröffentlicht. Damit sollte der Anfang für eine vertiefende Behandlung des Themas im Regionalverband gelegt werden. Auf Intervention der Landkreise wurde diese Arbeit jedoch nicht weiterverfolgt. Nach deren Auffassung sollte die Problematik Windkraft durch die Flächennutzungspläne der Gemeinden geregelt werden und nicht über den Regionalverband. Die Studie blieb deshalb unverbindlich und wurde auch nicht weiter bearbeitet.

4. Rechtliche Grundlagen

Windkraftanlagen gehören gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Damit dies nicht zu einem „Wildwuchs“ im Außenbereich führt und um die Bündelung von Anlagen zu ermöglichen, hat das Baugesetzbuch zugleich zugelassen, die Windenergienutzung durch gebietsbezogene Festlegungen räumlich zu steuern (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Planungsaufgabe gehört zur Planungskompetenz der Regionalverbände, soweit es um Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen geht. Im Übrigen können die Kommunen in den Bauleitplänen Festlegungen zur Windkraftnutzung treffen, soweit sie nicht regionalbedeutsam sind, oder die regionalplanerischen Festlegungen ausformen.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 7 Satz 1 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) i. d. F. vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) sind die Regionalverbände verpflichtet, als Ziele der Raumordnung gebiets-scharf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung festzulegen. Für diese gebietlichen Festlegungen ist demnach die ausschließliche Kombination von Vorranggebieten mit Ausschlussgebieten zwingend. Eine reine Negativplanung, die sich nur auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten beschränkt, ist unzulässig.

Soweit die Regionalverbände noch keine Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen flächendeckend für die ganze Region in den Regionalplänen ausgewiesen haben, sind sie nach Artikel 4 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Landesplanungsgesetz vom 08.05.2003 verpflichtet, unverzüglich das erforderliche Verfahren einzuleiten, spätestens im Anschluss an bereits laufende Verfahren.

In Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen insoweit ausgeschlossen, als sie mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. In den Ausschlussgebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel unzulässig.

Die Träger der Regionalplanung dürfen gebietliche Festlegungen nur für regionalbedeutsame Windkraftanlagen treffen. Für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage oder einer Windfarm mit mehreren Anlagen sind alle Besonderheiten des Einzelfalls heranzuziehen und in der abschließenden Abwägung der berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Vorhaben raumbedeutsam sein. Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Dabei kommt es auf den Einzelfall an. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, die Auswirkungen auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion und schließlich die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Anlagen, die dann in ihrer Gesamtheit zumindest raumbedeutsam sind (siehe OVG Koblenz, Urteil vom 28.02.2002; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.08.2002). Sind diese Voraussetzungen zu bejahen, sind in der Regel Standortfestlegungen des Regionalplans für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich. Damit ist die Regionalbedeutsamkeit gegeben.

5. Ermittlung von Vorranggebieten mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung

Die weitreichende rechtliche Wirkung, wie sie von Vorranggebieten mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgeht, setzt ein schlüssiges Planungskonzept voraus. In den vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Oktober 2003 herausgegebenen „Hinweisen für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung“ (**Anlage**) werden vor allem die anzuwendenden Auswahlkriterien beschrieben und Empfehlungen für das methodische Vorgehen bei deren Anwendung gegeben. Auf dieser Basis ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsraums auf geeignete und nicht geeignete Standorte unter umfassender

Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange vorzunehmen.

6. Umsetzung zur Regionalplan-Fortschreibung „Windkraft“

Die Umsetzung erfolgt schrittweise. Die ersten Stufen sind:

- Bestandsaufnahme
Die Verbandsverwaltung hat mit Schreiben vom 03.02.2004 die Gemeinden gebeten, bis zum 05.03.2004 die bereits auf ihren Gemarkungen festgelegten Standorte bzw. Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen mitzuteilen.
- Auswertung der Flächennutzungspläne
Die in den Flächennutzungsplänen genehmigten Standorte und Ausschlussbereiche werden für die Gesamtplanung übernommen. Somit entfällt eine doppelte Prüfung bereits untersuchter Flächen.
- Erarbeitung erster Standortvorschläge (Planvorentwurf) auf der Grundlage der Auswahlkriterien
- Konsultation der Kommunen, Fachbehörden und wichtiger Träger öffentlicher Belange
- Beschluss über die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens und die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 12 Abs. 2 und 3 LplG)

7. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993.

Das Verfahren für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung wird eingeleitet.